

# Leseausfertigung

## **Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. am 04.11.1993, GVOBl. M-V S. 916), geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) sowie der Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 10.03.2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Tessin betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Tessin zur teilweisen Deckung der Gesamtkosten der Einrichtungen Gebühren.
- (4) Für die Verpflegung werden Gebühren gemäß der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung durch die Schulküche und die Getränkeversorgung in den Kindereinrichtungen (außer Hort) vom 14.04.2000 erhoben

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind
  - a) für eine Ganztagsbetreuung für die Betreuungsarten Krippenbetreuung, Kindergartenbetreuung, Hortbetreuung,
  - b) für eine Teilzeitbetreuung für die Betreuungsarten Krippenbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich), Kindergartenbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich), Hortbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich),
  - c) für eine Halbtagsbetreuung für die Betreuungsarten Krippenbetreuung (bis zu 4 Stunden täglich), Kindergartenbetreuung (bis zu 4 Stunden täglich) erhoben.
  - d) Für die Fahrschüler der im Einzugsbereich liegenden Gemeinden gilt der Teilzeitplatz Hortbetreuung bis zur Abfahrt des jeweiligen Schulbusses.

- (2) Bei Inanspruchnahme des Hortplatzes in den Ferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus tragen die Personensorgeberechtigten die entstehenden Mehrkosten.
- (3) Während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden für Kinder mit bestehenden Betreuungsvereinbarungen, soweit die Betreuung nicht über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Wenn die Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, entstehen zusätzliche Gebühren (Mehrbedarf). Die Gebühr für den Mehrbedarf beträgt pro angefangene Stunde 1,40 Euro.
- (4) Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr im laufenden Monat, so ist im selben Monat die veränderte Gebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Gebühr für die Betreuung**

- (1) Die Gebühr wird jährlich neu ermittelt aufgrund einer Kostenkalkulation für das darauffolgende Jahr und einer Belegungsstatistik in Verbindung mit den vertraglich vereinbarten Zuschüssen vom Land und Landkreis und dem jeweiligen Beschluss der Stadtvertretung.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2004:
- |    |                         |            |
|----|-------------------------|------------|
| a) | in der Kinderkrippe     |            |
|    | für einen Ganztagsplatz | 250,00 EUR |
|    | für einen Teilzeitplatz | 150,00 EUR |
|    | für einen Halbtagsplatz | 100,00 EUR |
| b) | im Kindergarten         |            |
|    | für einen Ganztagsplatz | 145,00 EUR |
|    | für einen Teilzeitplatz | 87,00 EUR  |
|    | für einen Halbtagsplatz | 58,00 EUR  |
| c) | im Hort                 |            |
|    | für einen Ganztagsplatz | 76,50 EUR  |
|    | für einen Teilzeitplatz | 45,90 EUR  |

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes!

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats.  
Die Gebühren sind bis zum 4. Werktag eines jeden Monats in den Einrichtungen zu entrichten.  
Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, entsteht die Fälligkeit der Gebühr mit dem Tag der Aufnahme des Kindes.  
Für die Zeit der Ferienspiele wird die Gebühr fällig mit dem Tag der Aufnahme des Kindes (Kinder ohne Betreuungsvereinbarung).
- (3) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in den kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in den kommunalen Kindertagesstätten ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub, Kur oder anderen Gründen diese Einrichtung nicht besuchen kann.  
Dies gilt auch für die Schließung in den Ferien.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden werden entsprechend § 21 Abs. 3 KiföG von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag die Mehrkosten erhoben, die von der Wohnsitzgemeinde nicht getragen werden.
- (6) Wenn das Kind die kommunalen Kindertagesstätten länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.  
Diese Befreiung wird einmal im Jahr gewährt.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die Gebühr für die jeweilige Betreuungsart gemäß § 3 zu zahlen.
- (2) Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 KiföG durch den Landkreis Bad Doberan.  
Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe – dem Jugendamt des Landkreises Bad Doberan – zu stellen. Die Staffelung erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Bad Doberan zur Ausgestaltung des KiföG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß dem § 21 Abs. 6 KiföG auf Antrag ganz oder teilweise

soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Der Antrag ist an das Jugendamt Bad Doberan zu reichen.  
Bis zur Vorlage des Bescheides auf Ermäßigung oder Übernahme ist die volle Gebühr zu zahlen.

### **§ 7** **Säumniszuschläge**

Wird die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten und die Verpflegungs-pauschale nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 2. Satzung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 12.12.2003 außer Kraft.

Tessin, den 14.06.2005

D r ä g e r  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

1. Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 14.06.2005  
**Rechtskraft: 01.07.2005**
2. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 05.12.2014  
**Rechtskraft: 01.01.2015**
3. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 09.01.2015  
**Rechtskraft: 01.01.2015**

4. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 13.01.2016  
**Rechtskraft: 01.01.2016**
  
5. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 09.12.2016  
**Rechtskraft: 01.01.2017**
  
6. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 24.03.2017  
**Rechtskraft: 01.04.2017**
  
7. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Tessin für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen  
Ausfertigungsdatum: 23.02.2018  
**Rechtskraft: 01.01.2018**